

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 282. (1) Nr. 3908.  
K u n d m a c h u n g.

Das vom k. k. Gubernium zu Prag mit Note vom 31. Jänner l. J., Zahl 3327, anher übermittelte, mit a. h. Entschliebung vom 9. December 1831 genehmigte Reglement für die Moldau-Schiffahrt, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach am 25. Februar 1832.

**R e g l e m e n t**

für die Moldau-Schiffahrt. — Art. 1. Die Schiffahrt auf der Moldau soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis zu seinem Ausfluß in die Elbe, und umgekehrt aus der Elbe, in Bezug auf den Handel völlig frey seyn, dergestalt, daß die Ausübung der Moldau-Schiffahrt einem Jedem gestattet ist, welcher mit einem geeigneten Fahrzeuge versehen, hiezu den von dem Landes-Gubernium ausgefertigten Erlaubnißschein erhalten hat. — Art. 2. Alle auf der Elbe patentisirten Schiffer haben das Recht mit ihrem Fahrzeugen auf der ganzen schiffbaren Moldau Frachtfahrt zu betreiben, so wie die mit den vorgeschriebenen Erlaubnißscheiden versehenen Moldauschiffer berechtigt sind, die Elbe in ihrem ganzen schiffbaren Laufe zu befahren. — Art. 3. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen der Transporte beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft der Schiffer und der Versender oder dessen Commitenten. — Art. 4. Zwei oder mehrere Städte können unter sich Rang- oder Beuertfahrten errichten, das heißt, mit einer beliebigen Anzahl von Schiffen, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehre für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und der Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegenden, mit den bestehenden Gesetzen und namentlich der gegenwärtigen Verordnung nicht im Widerspruche stehenden Bedingungen feststellen. Der-

gleichen Verträge sind jedoch nach erfolgter Genehmigung des Landes-Guberniums zur Kenntniß des Publicums zu bringen. — Art. 5. Die von der Schiffahrt auf der Moldau zu entrichtende Abgabe ist der Moldauzoll, welcher von allen Ladungen und Flößen bei den durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß. — Ausser dieser Abgabe soll von der Schiffahrt auf der Moldau, so lange nämlich die Ladung den Fluß nicht verlassen hat, keine andere Gebühr unter was immer für einem Namen gefordert werden. — Art. 6. Der Moldauzoll soll in der Regel nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabei aber der niederösterreichische Centner pr. 100 Pf. zum Grunde gelegt werden. Bei dem Längenmaße wird der Wiener Fuß gebraucht. — Art. 7. Für die ganze Strecke von Budweis bis Melnik, und umgekehrt, ist der Moldauzoll auf 10 kr. Conv. Münze für den Centner Brutto-Gewicht dergestalt festgesetzt, daß für die Strecke zwischen Prag und Budweis 6 kr., für die zwischen Prag und Melnik aber 4 kr. erhoben werden. — Art. 8. Um jedoch die innere Industrie und Ausfuhr der Landesproducte zu befördern, zugleich auch den Verkehr mit den ersten Lebensbedürfnissen zu begünstigen, und die Verführung mehrerer Gegenstände von größerem Gewichte und geringerem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung Statt finden. — Auf ein Viertel des Moldauzolles werden nachstehende Artikel ermäßigt: — Ambosse, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Draht (eiserner), Eisenblech ohne Unterschied, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Geflügel, Gerste, Glas ohne Unterschied, Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidarten, Gußeisenwaaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Hornspitzen und Hornplatten, unverarbeitete Kanonen, Kienruß, Knop-

pern, Korn (Roggen), Kreide (weiße, schwarze, rothe), Kummel, Kugeln (eiserne), Lafetten, Linsen, Lohrinde (Borke), Marmor, rohes Mehl (aller Getreidarten), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben), Münzkränze, eiserne Nägel (gegossene), Ocker, Oehlkruchen, Pech, Platten (marmorne u. dgl.), Rindshörner und Füße, Rothstein, Samen aller Art, als: Anies, Fenchel, Hanf, Kobsaamen zc., Salz (Küchen-, See- und Stein-), Sauerkraut, Schleis- oder Weissteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Theer, Trippel, Wachholderbeeren, Weizen, Wicken. — Auf ein Fünftheil des Zolles: Größere Böttcher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen u. dgl. Feldgeräthe, so wie die gröbsten Korbsorten zu Fastagen von Baumwurzeln zc., leere Fässer, Kisten und Tonnen, Früchte (gedörrtes Backobst), Hagebutten (gedörrte.) — Auf ein Zehnthheil: Bau- und Nutzholz, Blut (vom Schlachtvieh), Butter und Käse (frische), Eyer, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Schmelzriegel aller Art, Steingeschirre (so gemeines), Zöpferwaare. — Auf ein Zwanzigtheil: Braunkohle, Brennholz, Busch aller Art, Eickorien-Wurzel, Eichel, Faschinen, Früchte (frische), Obst, Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gyps, Kalk, Nüsse aller Art, Rohr (Dach-, Schilf- und Stuhl-), Seegras, Stroh, Torf, Weintrauben, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (essbare). — Auf ein Vierzigtheil: Alaun und Vitriolstein, Asche ausgelaugte, Drusen (Trefker), Dünger, als: Mist-, Mergel-, Stoppeln- u. s. w., Floßgeräthe (rückgehende), Gallmeistein, Glas- und Topfscherben, Kalkstein, Kufen, Rinnen und Tröge zc. von Stein, Kies (gemeiner Stein), Leinpfende (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel- und Zuffstein (Trab), Mühlsteine, Pfeisenerde, Pflastersteine, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Zöpfer- und Walkerde, Zuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegel-Zement. — Art. 9. Der Moldauzoll wird in Prag nach Maßgabe der befahrenen und zu befahrenen Strecke erhoben, und zwar an einem der nachstehenden, mit den erforderlichen Beamten versehenen Moldauzollämtern: Wegston, Zöpferwache, Karlsthor und letzter Pfennig. — Art. 10. Bei allen Schiffen und Flößern, welche von der Elbe kommend mit einem Manifeste, so wie es in der Elbakte vorgeschrieben ist, versehen sind,

soll der Zoll auf dem Grunde dieses Manifestes berechnet und erlegt werden. — Wenn in diesen Manifesten das Frachtquantum in Hamburger Centnern ausgedrückt ist, so soll zur Ausgleichung dieses um beiläufig 4 o/o geringern Centners von den Zollbeamten 4 o/o vom entfallenden Zollbetrage zu Gunsten des Schiffers in Abschlag gebracht werden. — Art. 11. Desgleichen soll allen Schiffen und Flößern, welche ihre Ladung auf der Moldau einnehmen, gestattet seyn, sich mit Manifesten nach dem durch die Elbakte vorgeschriebenen Schema zu versehen, und in diesem Falle die Verzollung in derselben Art, wie in dem vorstehenden Artikel ausgedrückt ist, vorgenommen werden. — Art. 12. Da indessen die Anfertigung der durch die Elbakte vorgeschriebenen Manifeste vorzüglich wegen der Reduction auf Gewicht bei Artikeln, welche im gewöhnlichen Verkehre nicht gewogen werden, mit einigem Zeitverlust und Unbequemlichkeit verbunden ist, so wird zur Erleichterung der innern Schifffahrt denselben Flößern und Schiffen, deren Ladungen in einem an der Moldau gelegenen Orte eingenommen, und nach einem ebenfalls an diesem Flusse liegenden Orte bestimmt sind, gestattet, einfachere Declarationen oder Ladungsverzeichnisse, wie sie in dem nachstehenden Artikel näher bezeichnet werden, beizubringen, auf deren Grund der Moldauzoll berechnet, und nach dem anliegenden Tariffe entrichtet werden wird. — Art. 13. Der Schiffer, welcher auf seiner Fahrt die Moldau nicht verläßt, muß in Ermanglung eines Manifestes über seine Ladung ein nach beiliegendem Schema ausgefertigtes Ladungsverzeichniß oder Mauthsage haben, woraus die Gattung und Menge der Ladung, der Bestimmungsort und die Namen der Versender und der Empfänger zu ersehen ist. — Die Ladung ist er bei dem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung dieses Verzeichnisses und der Frachtbriefe nachzuweisen verpflichtet. Das Verzeichniß muß von dem Schiffer unterzeichnet, und von einem hiezu verpflichteten Beamten durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubt seyn, und es ist der Schiffer für den Inhalt desselben verantwortlich. — Alle während der Fahrt Statt habenden Bei- oder Abladungen müssen auf dem Ladungsverzeichnisse in derselben Art, wie die ursprüngliche Ladung vollständig eingetragen werden. — Desgleichen muß der Führer eines Flosses, welcher auf seiner Fahrt die Moldau nicht verläßt, ein ähnliches vollständiges Verzeichniß oder Mauths-

ansage aller Holzarten nach Gattung und Menge bei sich führen, welches er bei dem Zollamte, das er berührt, vorzuzeigen verpflichtet ist. — Art. 14. Auf dem Grunde der Manifeste, so wie respective der Ladungsverzeichnisse oder der allenfälligen Revision der Ladungen, oder des Flosses, berechnen die Zollbeamten den zu erlangenden Moldauzoll. — Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste oder dem Ladungsverzeichnisse, beglaubigen solches durch die ämtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung. — Art. 15. Die Moldauzollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benützung der Vertlichkeit, die Abfertigung der Schiffer, wobei eine strenge Reihenfolge Statt haben muß, so, daß der zuerst Angekommene auch zuerst abgefertiget werden muß, möglichst

zu beschleunigen, und dieselben nicht länger, als unumgänglich nöthig ist, aufzuhalten. — Art. 16. Eine Zoll-Contravention ist vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste oder dem Ladungsverzeichnisse dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der gesetzlichen Abgabe daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zoll-Contraventionen und Defraudationen, so wie das Verfahren dabei wird nach den dießfalls bestehenden Vorschriften und Gesetzen Statt finden. — Art. 17. Alle früheren in Bezug auf die Moldauschiffahrt erlassenen Gesetze, Verordnungen, Privilegien u. s. w., welche mit den gegenwärtigen Bestimmungen im Widerspruch stehen, sind hiemit aufgehoben. — Art. 18. Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung sollen vom 1. März 1832 auf der ganzen schiffbaren Moldaustrecke in Wirksamkeit treten. Prag am 31. Jänner 1832.

**M o l d a u = Z o l l t a r i f f .**

Bezeichnung der Gegenstände	M a ß s t a b der V e r z o l l u n g	Zu entrichtende Gebühr in Conv. Münze	
		fl.	kr.
Holz ohne Unterschied in Stämmen oder Scheitern	vom Guldenwerth	—	2
Holz- und Steinkohlen . . . . .	detto	—	2
Holz- und Steinkohlenasche . . . . .	detto	—	— 1/2
Mehl, Gemüse und Hülsenfrüchte aller Art, dann Erdäpfel . . . . .	n. österr. Mäßen	—	1
Weizen, Korn, Gerste, Haber, Malz, Obst	detto	—	1
Gärberlohe . . . . .	vom Guldenwerth	—	— 1/2
Wachholderbeeren . . . . .	detto	—	— 1/2
Tischler- und Binderarbeit . . . . .	detto	—	— 1/2
Holzgeräthe . . . . .	} von einem Floss oder } sogenannten Fischkorb }	—	— 1/2
Fische . . . . .		—	30
Alle übrigen hier nicht genannten Güter . . . . .	vom Guldenwerth	—	— 1/2
Alle Güter, wovon der Centner mehr als 20 fl. Conv. Münze werth ist . . . . .	vom Centner	—	10

# Ladungs = Verzeichnisse oder Mauthansage

Name des Aufstellungsortes

zur Fahrt von . . . . . nach . . . . .

Name des Schiffers

489

Name und Wohnort des Absenders	Bestimmungsort und Name des Empfängers	Benennung der Güter	Menge oder Werth der Güter	Zollbetrag in Conv. Münze
				fl.   fr.
revidirt und richtig befunden. N. 18 Unterschrift des Einnehmers und Controllors.			N. 18 Unterschrift des Schiffers.	
NB. Sollte bei der Revision mehr vorgefunden werden, so ist der Mehrbefund genau zu verzeichnen.				

- 170 -